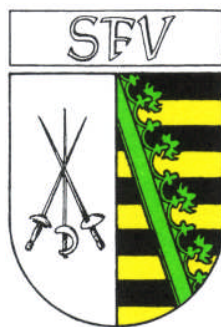


SATZUNG

**des Sächsischen Fechtverbandes e. V. (SFV)
Landesfachverband für Sportfechten**



Neu gefasst auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2002 in Schkeuditz. Geändert auf dem 3. Fechttag am 03.03.2007 in Leipzig. Geändert auf dem 4. Fechttag am 28.03.2009 in Oschatz.

Der SFV wurde am 28.06.1990 beim Kreisgericht Leipzig Südost unter der Reg.-Nr. 273 in das Vereinsregister eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3	Zweck und Aufgaben.....	3
§ 4	Struktur des SFV	4
§ 5	Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss	5
§ 7	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8	Rechte der Mitglieder	6
§ 9	Organe des SFV	6
§ 10	Der Sächsische Fechttag.....	7
§ 11	Außerordentlicher Sächsischer Fechttag	8
§ 12	Hauptausschuss.....	8
§ 13	Präsidium	9
§ 14	Der Vorstand.....	10
§ 15	Hauptamtliche Mitarbeiter.....	10
§ 16	Finanzierung	10
§ 17	Schiedsgericht.....	11
§ 18	Strafen.....	11
§ 19	Ausschluss	12
§ 20	Kassenprüfer	12
§ 21	Ordnungen	12
§ 22	Fechterjugend Sachsen (FJS).....	12
§ 23	Auflösung des SFV	12

In der folgenden Satzung und in allen Ordnungen des Sächsischer Fechtverband e. V. ist nur die männliche Sprachform aufgeführt. Dies geschieht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der besseren Lesbarkeit der Satzung und den Ordnungen. Es wird ausdrücklich betont, dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offen steht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Fachverband für Sportfechten im Freistaat Sachsen führt den Namen Sächsischer Fechtverband e. V., Landesfachverband für Sportfechten im Deutschen Fechter-Bund e. V. und im Landessportbund Sachsen e. V., im folgenden SFV genannt.
- (2) Der Sächsischer Fechtverband e. V. wurde am 16. Juni 1990 in Dresden gegründet.
- (3) Der SFV hat seinen Sitz in Leipzig und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Fechter-Bundes e. V. (DFB) und des Landessportbundes Sachsen e. V. (LSBS).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der SFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Fechtsportes.
- (2) Der SFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des SFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SFV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Dem Vorstand kann auf der Grundlage des EStG, § 3, Nr. 26 a, eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der SFV ist eine Amateursportvereinigung. Er ist der freie und unabhängige Zusammenschluss der Fechtvereine, Sektionen bzw. Abteilungen Fechten des Freistaates Sachsen.
- (2) Der SFV hat folgende Aufgaben:
 - a. den Fechtsport zu fördern und zu verbreiten

- b. die Vereine und deren Mitglieder zu beraten und die Zusammenarbeit der Vereine zu fördern
 - c. den Fechtssport in allen Sport bezogenen sowie freizeitgestalterischen Ausübungsformen zu akzeptieren
 - d. er toleriert Gruppierungen der allgemeinen sportlichen Betätigung, die das Statut des SFV anerkennen
 - e. den Kinder- und Jugendsport mit dem Ziel zu unterstützen, die Kinder und Jugendlichen in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht im Sinne der olympischen Idee zu erziehen, sowie die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit solchen Schulen, die sportliche Talente besonders fördern, anzustreben
 - f. das Talent im Spitzensport zu fördern
 - g. er pflegt die Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die Sportwissenschaft betreiben, insbesondere mit denen, die Leistungen für das Sportfechten erbringen.
 - h. das fechterische Turnierwesen auf der Grundlage der internationalen Wettkampfbestimmungen, der Sportordnung des DFB und der Sportordnung des SFV durchzuführen
 - i. die Vertretung der Belange und Interessen des sächsischen Fechtssports und der Mitglieder des SFV gegenüber dem DFB, dem Landessportbund, den Landesbehörden und der Öffentlichkeit.
 - j. die Einhaltung dieser Satzung und der Ordnungen des SFV, sowie der Satzungen, Statuten, Ordnungen und Regeln der Bünde, denen der SFV angehört, zu überwachen, Verstöße dagegen zu ahnden und seine Mitglieder hierzu zu verpflichten,
- (3) Der SFV bekämpft Doping in Anwendung der Richtlinien des DFB.

§ 4 Struktur des SFV

- (1) Die Mitglieder des SFV (gemäß § 5, § 8) haben das Recht, im Rahmen der Satzung selbstständig und frei zu entscheiden und eigenverantwortlich zu handeln.
- (2) Die Mitglieder des SFV können sich zu Kreisfechtverbänden zusammenschließen, welche auf Kreismitgliederversammlungen ihre Kreisfachausschüsse wählen. In der Regel sollte das ab 4 Vereinen bzw. Sektionen im Kreis erfolgen.
- (3) Die Kreisfechtverbände können sich zu regionalen Vereinigungen zusammenschließen diese können Regionalfachausschüsse wählen.
- (4) Die Regionalfachausschüsse vertreten die Interessen der Mitglieder des SFV ihrer Region gegenüber dem SFV, den kommunalen Organen und in der Öffentlichkeit.

- (5) Der SFV vertritt alle Mitglieder des SFV gegenüber dem DFB, dem LSBS und der Landesregierung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- (2) Jeder Fechtsport treibende Verein und jede Fechtsport treibende Sektion bzw. Abteilung eines Sportclubs oder eines Sportvereins, der die Satzung anerkennt und als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um den Fechtsport in Sachsen erworben haben, können auf Beschluss des Sächsischen Fechtertages als Ehrenmitglieder des Präsidiums des SFV vorgeschlagen werden. Die Wahl zum Ehrenmitglied des SFV erfolgt mit 2/3-Stimmenmehrheit.

§ 6 Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung durch das Präsidium des SFV. Eine Aufnahme ist endgültig, wenn nicht der folgende Sächsische Fechttag widerspricht. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn satzungswidrige Gründe vorliegen. Hiergegen ist Beschwerde unter Angabe des Grundes innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides an das Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht hat in diesem Fall binnen 6 Wochen nach Eingang der Beschwerdeschrift an die Geschäftsstelle des SFV über die Beschwerde zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitglieds, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljähriger Kündigungsfrist durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des SFV erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss eines Sächsischen Fechtertages mit 2/3-Stimmenmehrheit möglich.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des SFV, die Ordnungen des SFV und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sowie die Satzung des DFB und des LSBS und die Beschlüsse der Deutschen Fechtertage und der Landessporttages zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder des SFV müssen einen jährlichen Beitrag an den SFV entrichten, dessen Höhe und Fälligkeiten vom Sächsischen Fechttag beschlossen wird. Die Bestimmungen über den vom Deutschen Fechter-Bund erhobenen Beitrag für den DFB werden davon nicht berührt.
- (3) Der Mitgliederbestand der Vereine bzw. Abteilungen wird jährlich von den vom Landessportbund Sachsen erhobenen Mitgliederbeständen übernommen.

- (4) Die Mitglieder des SFV sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des DFB und LSBS entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben einzusetzen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit der vorliegenden Satzung.
- (2) Die Mitglieder des SFV werden auf dem Sächsischen Fechttag durch ihren Vorsitzenden (Präsidenten) oder dessen Vertreter und durch Delegierte vertreten. Diese Personen haben auf dem Sächsischen Fechttag Stimmrecht und das Recht Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder des SFV werden im Hauptausschuss durch ihren Vorsitzenden (Präsidenten) oder dessen Vertreter vertreten. Diese Personen haben auf dem Sächsischen Fechttag Stimmrecht und das Recht Anträge zu stellen
- (4) Die Anzahl der Delegierten eines Vereines, einer Sektion oder einer Abteilung bestimmt sich nach der Gesamtzahl dessen bzw. deren Einzelmitglieder. Maßgebend ist die jeweils letzte Bestandserhebung des SFV. Die Vereine und Abteilungen können je angefangene 40 Einzelmitglieder einen Delegierten stellen. Die Delegierten, und für deren Verhinderungsfall deren Vertreter, werden von den Mitgliedern der Vereine, Sektionen bzw. Abteilungen nach demokratischen Grundsätzen bestimmt.
- (5) Die Mitgliederrechte ruhen, wenn ein Mitglied des SFV länger als drei Monate seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem SFV nicht nachgekommen ist.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht
 - a. in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht die Interessen anderer Mitglieder des DFB beeinträchtigen, jede ideelle Unterstützung vom LSBS und DFB zu beanspruchen und zu erhalten,
 - b. an den Mitteln, die der LSBS und DFB zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden,
 - c. die Einrichtungen des DSB, DFB und LSBS zu nutzen und in Fragen der Verwaltung, der Organisation u.a. beraten zu lassen.

§ 9 Organe des SFV

- (1) Die Organe des SFV sind:
 - a. Der Sächsische Fechttag
 - b. Der Hauptausschuss
 - c. Das Präsidium
 - d. Der Vorstand

- e. Das Schiedsgericht
- f. vom Sächsischen Fechttag gewählte Kommissionen

§ 10 Der Sächsische Fechttag

- (1) Der Sächsische Fechttag ist das oberste Organ des SFV
- (2) Der Sächsische Fechttag besteht aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Präsidenten der Vereine und Vorsitzenden der Sektionen bzw. Abteilungen oder deren Vertreter
 - den Delegierten der Vereine und Sektionen
 - den Ehrenmitgliedern
- (3) Der Sächsische Fechttag tritt in den Jahren mit ungerader Jahreszahl bis spätestens 31. März zusammen. Er wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor dem Beginn des Sächsischen Fechttages schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV einzureichen.
- (4) Als Versammlungsleiter fungiert der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Sächsische Fechttag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Jedes Mitglied des Sächsischen Fechttages hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.
- (7) Dem Sächsischen Fechttag sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer zu geben. Es ist die Haushaltrechnung der letzten zwei Jahre und der Haushaltsplan für die nächsten zwei Jahre vorzulegen. Er hat über die Entlastung des Präsidiums zu beschließen, Ehrenmitglieder des Präsidiums zu ernennen, über Anträge zu entscheiden und die Wahlen vorzunehmen.
- (8) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie für jeden Stimmberechtigten in schriftlicher Form vorliegen und wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Stimmenmehrheit diesen Antrag zulässt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Der Sächsische Fechttag beschließt die Mitgliedsbeiträge der nächsten zwei Jahre.
- (11) Der Sächsische Fechttag kann in besonderen Fällen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage darf nur dazu dienen, einen unvorhergesehenen Finanzbedarf des SFV für sat-

zungsgemäße Zwecke zu befriedigen. Die Höhe der Umlage darf für jedes Mitglied den von diesem zu leistenden jährlichen Beitrag nicht übersteigen. Der Beschluss zur Umlage erfolgt mit einer 2/3-Stimmenmehrheit.

- (12) Die Beschlüsse des Sächsischen Fechtertages sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentlicher Sächsischer Fechtertag

Ein außerordentlicher Sächsischer Fechtertag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Er muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unverzüglich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden. Sonst gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Einberufung des Sächsischen Fechtertages.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Präsidenten der Vereine und Vorsitzenden der Sektionen bzw. Abteilungen oder deren Vertreter
 - dem Sprecher der Ehrenmitglieder
- (2) Der Hauptausschuss tritt in den Jahren mit gerader Jahreszahl bis spätestens 31. März zusammen. Er wird vom Präsidium mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen. Anträge sind bis spätestens 1 Woche vor dem Beginn des Hauptausschusses schriftlich an die Geschäftsstelle des SFV einzureichen.
- (3) Als Versammlungsleiter fungiert der Präsident nach parlamentarischen Grundsätzen. Die Vertretung durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig
- (5) Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung mehrerer Stimmrechte durch eine Person ist ausgeschlossen.
- (6) Dem Hauptausschuss sind die Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer zu geben. Es ist die Haushaltrechnung des letzten Jahres und der präzisierte Haushaltsplan für das nächste Jahr vorzulegen. Er hat über Anträge zu entscheiden.
- (7) Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie für jeden Stimmberechtigten in schriftlicher Form vorliegen und wenn der Hauptausschuss mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit diesen Antrag zulässt.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vor-

schreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (9) Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung zu Beginn zu bestimmen ist, zu unterschreiben.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident Sport
- c. Vizepräsident Verbandsentwicklung
- d. Schatzmeister
- e. Lehrwart
- f. Jugendwart
- g. Vorsitzender der Wettkampfkommision
- h. Vorsitzender der Kampfrichterkommission

Als Gäste können teilnehmen:

1. Sprecher der Ehrenmitglieder
2. Athletensprecher
3. Trainersprecher
4. Sprecher der Fechterjugend
5. Landestrainer

- (2) Das Präsidium leitet die Tätigkeit des SFV und ist an die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Sächsischen Fechtertages gebunden.
- (3) Der Vizepräsident Sport ist Vorsitzender der Sportkommission, der die Fachwarte, die im Rahmen der Präsidiumswahlen vom Sächsischen Fechtertag gewählt werden, als ständige Mitglieder angehören, sowie die Vertreter der sächsischen Landesleistungsstützpunkte Fechten. Über weitere zeitweilige Mitglieder der Sportkommission entscheidet der Vizepräsident Sport.
- (4) Der Vizepräsident Verbandsentwicklung kann eine Kommission Medien bilden. Über die Zusammensetzung der Kommission Medien entscheidet der Vizepräsident Verbandsentwicklung. Der Schatzmeister kann eine Finanzkommission bilden, in der er den Vorsitz führt. Über die Zusammensetzung der Finanzkommission entscheidet der Schatzmeister.
- (5) Präsidiumsmitglied kann jede Person werden, die einem Verein, Sektion bzw. Abteilung angehört, der Mitglied des SFV ist. Die Präsidiumsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Präsidium ehrenamtlich aus, werden auf zwei Jahre vom Sächsischen Fechtertag gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (6) Das Präsidium führt die Geschäfte nach der vom Präsidium festgelegten Geschäftsordnung, ordnet die Tätigkeit des SFV, berichtet dem Sächsischen

Fechtertag und dem Hauptausschuss, unterbreitet den Haushaltplan und leitet den Hauptausschuss und den Sächsischen Fechtertag.

- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Präsidiumsmitglieder und mindestens zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (8) Die Präsidiumsmitglieder können durch 2/3-Mehrheit eines Hauptausschusses vorzeitig abgewählt werden.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes ergänzt sich das Präsidium durch einen Funktionär, der vom nächsten Hauptausschuss zu bestätigen ist.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Sport
 - c) Vizepräsident Verbandsentwicklung
 - d) Schatzmeister
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der SFV durch zwei der 4 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten nur im Behinderungsfall tätig werden sollen.

§ 15 Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Das Präsidium kann hauptamtliche Mitarbeiter nach den Richtlinien des Landessportbundes und entsprechend der ökonomischen Lage des SFV berufen (Sportkoordinator, Landestrainer).
- (2) Der Sportkoordinator und der Landestrainer nehmen an den Sitzungen des Präsidiums des SFV, den Sitzungen des Vorstandes, den Sitzungen des Hauptausschusses und dem Fechtertag mit beratender Stimme teil.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Wirtschaftsführung im SFV obliegt dem Schatzmeister mit Unterstützung der Finanzkommission. Die Finanz- bzw. Vermögensverwaltung wird in einem Jahreshaushaltplan geregelt, welcher vom Präsidium vorgeschlagen und vom Sächsischen Fechtertag beschlossen wird.
- (2) Der SFV finanziert sich durch:

- A: Eigenmittel
 - a. Anteil der Mitgliedsbeiträge der Vereine bzw. Sektionen oder Abteilungen
 - b. Aufnahmegebühren
 - c. Umlagen
 - d. Spenden
 - e. Bußgelder
- B: Fremdmittel
 - f. institutionelle Zuwendungen
 - g. Projekt gebundene Zuwendungen
 - h. Zuschüsse anderer Länder

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die drei verschiedenen Vereinen, Sektionen bzw. Abteilungen angehören müssen und die nicht Mitglieder des Präsidiums oder hauptamtliche Mitarbeiter gemäß § 15 der Satzung, hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine, Sektionen bzw. Abteilungen oder hauptamtliche Mitarbeiter des DFB sein dürfen.
- (2) Sie werden vom Sächsischen Fechttag auf zwei Jahre gewählt. Es ist in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Das Schiedsgericht ist zuständig in den in § 18 und § 19 der Satzung gegebenen Fällen und schlichtet Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des SFV. Darüber hinaus kann in Einzelfällen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts von den Streitparteien vereinbart werden.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 18 Strafen

- (1) Der SFV ist berechtigt, Mitglieder des SFV und Mitglieder der Vereine, Sektionen bzw. Abteilungen, die gegen die Satzung verstoßen, zu bestrafen.
- (2) Diese können sein:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Sperren
 - d. Ausschluss
- (3) Sollte innerhalb des SFV keine Einigung erzielt werden, ist der Rechtsweg zu wählen.

§ 19 Ausschluss

Der Ausschluss kann nur durch einen Sächsischen Fechtertag verfügt werden (s. § 6 der Satzung):

- (1) bei schweren Verstößen gegen die satzungsgemäßen Pflichten,
- (2) wegen wiederholter Verletzung des fechtsportlichen Ansehens,
- (3) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Fälligkeit trotz wiederholter schriftlicher Mahnung,
- (4) wegen Missachtung von Beschlüssen des DFB, des LSBS oder SFV,
- (5) bei strafrechtlicher Verfolgung und Verurteilung durch ordentliche Gerichte.
- (6) Dem Mitglied, gegen das eine Strafe vom SFV verhängt oder das ausgeschlossen ist, steht das Recht zu, binnen 6 Wochen vom Tage der Verkündung des Beschlusses an, Beschwerde beim Schiedsgericht des SFV einzulegen.

§ 20 Kassenprüfer

Der Sächsische Fechtertag wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des SFV zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten dem Sächsischen Fechtertag bzw. dem Hauptausschuss.

§ 21 Ordnungen

Alle Ordnungen, die im Bereich des SFV gelten, sind vom Sächsischen Fechtertag zu beschließen. Zwingend vorgeschrieben sind eine Sportordnung, eine Finanzordnung und eine Wahlordnung.

§ 22 Fechterjugend Sachsen (FJS)

- (1) Die Fechterjugend Sachsen ist die Jugendorganisation des Sächsischen Fechterverbandes. Sie ist dem SFV abrechnungsverpflichtet. Die Fechterjugend Sachsen ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und der Deutschen Fechterjugend. Die Fechterjugend Sachsen ist an die Bestimmungen der Satzung und die Gemeinnützigkeit des SFV, des DFB und des LSBS gebunden.
- (2) Die Fechterjugend Sachsen erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die vom Präsidium des SFV zu bestätigen ist.

§ 23 Auflösung des SFV

- (1) Die Auflösung des SFV kann nur durch Beschluss eines Sächsischen Fechtertages erfolgen.

- (2) Der Auflösungsantrag muss schriftlich begründet beim Präsidium eingereicht werden und von der Hälfte aller Mitglieder des SFV unterstützt werden. Der Auflösungsantrag wird den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben. Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 10 der Satzung.
- (3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine 3/4-Stimmenmehrheit erforderlich.
- (4) Ist die Auflösung beschlossen, so bestellt der Sächsische Fechttag zwei Personen zur Abwicklung der Geschäfte des SFV im Sinne des § 2 der Satzung des SFV.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des SFV oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des SFV an den Landes-sportbund Sachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.